

Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2010

**4716**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Kantonale Volksinitiative «Für faire Ferien»**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2010,

*beschliesst:*

- I. Die Volksinitiative «Für faire Ferien» wird abgelehnt.
- II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

---

**Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:**

Das Personalgesetz des Kantons Zürich wird wie folgt geändert (Ergänzungen fett und kursiv hervorgehoben):

§ 43. Der Regierungsrat regelt

- a) den Ferienanspruch. ***Der Mindestanspruch beträgt fünf Wochen Ferien. Der Regierungsrat trifft geeignete Vorkehrungen, damit die Erhöhung des Ferienanspruchs den Betrieb nicht beeinträchtigt und nicht zu Mehrbelastungen des Personals führt.***

(Buchstaben b bis d bleiben unverändert.)

**Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:**

Das Personal im Dienste der Öffentlichkeit ist immer höheren Belastungen ausgesetzt. Trotzdem ist beim Spitalpersonal höchste Konzentration ein Muss, bei der Polizei ist effiziente Verbrechensbekämpfung das A und O. Faire Arbeitsbedingungen hätten sie längst verdient. In Wirklichkeit hat das Personal des Kantons Zürich überdurchschnittlich lange Arbeitszeiten und ausserordentlich kurze Ferien.

Die Volksinitiative «Für faire Ferien» will diesen Missstand wenigstens teilweise beheben. Das Personal, das rund um die Uhr im Dienste der Öffentlichkeit steht, soll Ferien erhalten, wie sie in der Privatwirtschaft Richtmass sind:

Fünf Wochen Ferien im Minimum.

Ferien dienen zum Auftanken neuer Energie. Damit sie diesen Zweck erfüllen, muss sichergestellt sein, dass auch beim Bezug von Ferien der Normalbetrieb gewährleistet ist, ohne unzumutbare Mehrbelastungen des Personals.

---

**Weisung****1. Formelles**

Am 21. Oktober 2009 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 24. April 2009 (ABl 2009, 630) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Für faire Ferien» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2009 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (ABl 2009, 2674).

Mit Beschluss vom 14. April 2010 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative rechtmässig sei. Gleichzeitig verzichtete er auf einen Gegenvorschlag zur Initiative.

**2. Inhaltliche Beurteilung der Volksinitiative**

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons steht gemäss § 79 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) folgender Ferienanspruch zu:

|   |          |
|---|----------|
| Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling | 5 Wochen |
| Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden                 | 4 Wochen |
| Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden                 | 5 Wochen |
| Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden                 | 6 Wochen |

Der Anspruch auf vier Wochen Ferien für die Mitarbeitenden bis zum Alter 49 und fünf Wochen bis zum Alter 59 wurde am 1. Januar 1980 eingeführt, jener auf sechs Wochen Ferien für die 60-Jährigen und Älteren am 1. Januar 1983, der Anspruch auf fünf Wochen Ferien für die Mitarbeitenden unter 20 Jahren sowie die Lernenden am 1. Juli 1984.

Eine grössere Zahl von öffentlichen und privaten Arbeitgebern, die mit dem Kanton am Arbeitsmarkt im Wettbewerb stehen, haben in den vergangenen Jahren den Ferienanspruch ihrer Mitarbeitenden erhöht oder planen entsprechende Anpassungen. In Gesamtarbeitsverträgen wie etwa jenem der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, der Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten oder dem Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2008) wurde ein Anspruch von mindestens fünf Wochen Ferien für alle Mitarbeitenden verankert. Ebenso kennen verschiedene Unternehmen der Privatwirtschaft Ferienansprüche bis zu 30 Tagen, abhängig vom Lebensalter und teilweise von der hierarchischen Stellung der Mitarbeitenden. Etwa die Hälfte der Kantone weist eine Ferienregelung auf, die dem heutigen Stand im Kanton Zürich entspricht. Die gleiche Regelung gilt in der Stadt Winterthur. Die Stadt Zürich gewährt den Kadermitarbeitenden ab Lohnstufe 12 bis zum Kalenderjahr, in welchem sie das 59. Altersjahr vollenden, eine zusätzliche Ferienwoche sowie allen Mitarbeitenden sechs zusätzliche sogenannte Betriebsferientage (zum Ausgleich der Betriebsferientage erhöht sich die Wochenarbeitszeit von 41 auf 42 Stunden). Betriebsferientage, die nicht bezogen werden können, weil der Betrieb aufrechterhalten werden muss, werden als zusätzliche Ferientage nachgewährt. Einen höheren Ferienanspruch als der Kanton Zürich weisen die Kantone Aargau, Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Neuenburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau und Waadt auf.

Die Berechnung der Saldoverschlechterung, die sich für den Staatshaushalt aus der Gewährung von zusätzlichen Ferientagen ergibt, ist ausserordentlich schwierig. Das Personalamt hat berechnet, dass sich aus der Gewährung von zwei zusätzlichen Ferientagen eine Verminderung der Arbeitszeit um rund 0,9% ergibt. Würde sich dies

proportional auf den Personalaufwand auswirken und geht man davon aus, dass eine Veränderung des Personalaufwands um 1% eine Saldo-Veränderung von rund 45 Mio. Franken bewirkt, ergäbe sich eine Verschlechterung der Erfolgsrechnung um rund 40 Mio. Franken. Da die Arbeitszeitverkürzung indessen in verschiedenen Bereichen durch geeignete Massnahmen aufgefangen werden kann, schätzt das Personalamt, dass die entsprechende Veränderung der Arbeitszeit nur zu einer Verschlechterung um 29 Mio. Franken führen würde. Die Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche für alle würde sich entsprechend mit rund 72 Mio. Franken auswirken. Die Volksinitiative verlangt indessen nicht die Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche für alle, sondern die Gewährung von mindestens fünf Ferienwochen für alle, sodass sich der Ferienanspruch lediglich für die Mitarbeitenden im Alter von 20 bis 49 erhöhen würde. In diesem Alterssegment befinden sich etwa 60% der Mitarbeitenden. Entsprechend dürfte die Gewährung von mindestens fünf Wochen Ferien für alle zu einer Saldoverschlechterung um rund 44 Mio. Franken führen.

Die zusätzliche Belastung des Staatshaushalts, die sich aus der Einführung von mindestens fünf Ferienwochen ergeben würde, kann angesichts der ausserordentlich angespannten Finanzlage nicht verkräftet werden. Das Anliegen kann erst in Betracht gezogen werden, wenn die notwendigen Anstrengungen für den mittelfristigen Ausgleich Erfolg gezeigt haben und dieses Ziel auch durch die Zusatzbelastung aus dem erhöhten Ferienanspruch nicht gefährdet wird.

Auch auf die Gewährung von einzelnen zusätzlichen Ferientagen ist bis auf Weiteres zu verzichten. Eine solche Massnahme käme zwar dem Anliegen der Initiative entgegen, würde aber kaum eine Wirkung für die Steigerung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber entfalten. Dieses Ziel könnte nur mit einer fünften Ferienwoche für die 20- bis 49-jährigen Mitarbeitenden erreicht werden. Zudem kann festgehalten werden, dass die ausserordentlich grosszügige Regelung der gleitenden Arbeitszeit mit der Möglichkeit der Kompensation von bis zu 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr weit mehr zur Attraktivität der Arbeitsbedingungen des Kantons beiträgt als wenige zusätzliche Ferientage. Hinzuweisen ist auch auf die im Vergleich zur Privatwirtschaft grosszügige Gewährung von Urlaub für private Angelegenheiten. Neben dem zwei Wochen über dem Obligatorium liegenden Mutterschaftsurlaub und den fünf Tagen Vaterschaftsurlaub ist insbesondere für die Mitarbeitenden im jüngeren und mittleren Alter die Möglichkeit von bis zu zwei Wochen bezahltem Urlaub für Jugend- und Sportkurse und für leitende und betreuende Tätigkeiten in der ausserschulischen Jugendarbeit zu erwähnen. Auch für familiäre Verpflichtungen kann bis zu fünf Tage bezahlter Urlaub pro Ereignis gewährt werden, was wesentlich zur Vereinbarkeit von Familien- und Berufspflichten

beiträgt. Bezahlter Urlaub wird schliesslich auch gewährt für die Ausübung öffentlicher Ämter und für freiwillige Tätigkeiten in der Feuerwehr, bei kulturellen und sportlichen Anlässen auf kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene sowie im Rahmen humanitärer Einsätze.

Nach dem Gesagten ist darauf zu verzichten, der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

### **3. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Für faire Ferien» abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| Der Präsident: | Der Staatsschreiber: |
| Hollenstein    | Husi                 |